Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Inwiefern läßt ſich für verheimlichte Zuwendungen eine Befreiung von der Collation behaupten?

Von dem
Geheimen Rath Dr. Dabelow, zu Halle, jetzt Profeſſor d. R. zu Dorpat.

Es iſt hier blos von ſolchen Fällen die Rede, wo Kinder etwas von den Eltern erhalten haben, was nicht ſchon geſetzlich von der Collation befreit iſt [1]), ſondern die Befreiung nach dem Willen der Eltern allein angenommen, und gerade aus der Verheimlichung der geſchehenen Zuwendung geſchloſſen werden ſoll. Zur Vermeidung jeder Misdeutung bemerke man, daß ich poſtulire, 1) eine Handlung der Eltern, die an ſich dubiae interpretationis iſt; 2) eine direct oder indirect verheimlichte Handlung; 3) eine vor den übrigen Kindern geſchehene Verheimlichung. Was die Eltern etwa vor dem Publicum, oder auch gar für die Hausgenoſſen, zu verheimlichen ſuchen, gehört überall nicht hierher [2]).

1) Denn dabei kann ja nichts darauf ankommen, ob die Eltern heimlich oder öffentlich gehandelt haben, maz übrigens die Zuwendung ex privilegio, wie z. B. beim peculium castrense, oder ex natura negotii, wie z. B. bei der donatio simplex, dem Prälegat u. ſ. f., von der Collation befreit ſeyn.

2) Davon abgeſehen, daß nicht gern ein Hausvater Fremde in ſeine Familienangelegenheiten blicken läßt, kann eine ſolche Ver-

Ich glaube eine dreifache Art der verheimlichten Zuwendung annehmen zu können; nämlich:

1) Wo einem Kinde blos, ſo zu reden, etwas zugeſteckt wird.

2) Wo noch oben drein Präcautionen gebraucht werden, daß die andern Kinder davon nichts erfahren mögen.

3) Wenn einem Kinde durch die Dazwiſchenkunft eines Scheinkaufs etwas unentgeldlich überlaſſen wird.

Die erſtere Art der verheimlichten Zuwendung möchte ich die einfache, die beiden letzteren aber die qualificirte nennen.

Ehe ich weiter gehe, mag der gewiß nicht unintereſſante Rechtsfall hier ſtehen, der vorzugsweiſe dieſe Abhandlung veranlaßt hat.

Ein reicher Güterbeſitzer, A, hatte drei Kinder, zwei Söhne, B und C, und eine Tochter, D. Letztere war an den Oberforſtmeiſter von W** verheurathet, der in der Nachbarſchaft des A ein Landgut beſaß. Der Sohn B war in H**ſchen Dienſt, der Sohn C hingegen lebte bei dem Vater.

Als im Jahr 1796 der Oberforſtmeiſter von W** mit Tode abging, und ſeine Frau als Univerſalerbin ſeines Vermögens verließ, ſchickte A ſeiner Tochter 3000 Rthlr. durch ſeinen Verwalter, um damit ein auf dem Gut ſtehendes Capital abzutragen, wobei er demſelben die höchſte Verſchwiegenheit gegen ſeine Söhne zur Pflicht machte. Als im Jahr 1800 die Erndte auf dem Gute der Tochter verhagelte, ließ er gleichfalls durch ſeinen Verwalter für 1700 Rthlr. Getreide auswärts aufkaufen und heimlich der Tochter zuführen, wobei demſelben nicht nur wieder die höchſte Verſchwiegenheit gegen die Söhne eingeſchärft, ſondern ihm auch ein Handſchlag an Eides Statt abgenommen wurde. Ganz offen borgte er dagegen ſeiner Tochter im Jahr 1802 die Summe von

---

heimlichung auch oft die Schonung der Kinder ſelbſt zum Zweck haben.

3500 Rthlrn. Gold, und ließ ſich darüber ſogar eine gerichtliche Schuld- und Hypothekenverſchreibung ausſtellen. Als im Jahr 1804 die Viehſeuche auf dem Gute der Tochter eine große Verheerung angerichtet hatte, ſandte A derſelben zehn Kühe von ſeinem Gute mit möglichſter Oeffentlichkeit, dreißig hingegen ließ er von ſeinen entfernteren Gütern der Tochter heimlich und zwar zur Nachtzeit zutreiben. Noch kaufte er in der Gegend zehn Kühe, welche die Verkäufer nach erhaltener Inſtruction auf das Gut der Tochter ſchaffen mußten. Im Jahr 1806 verkaufte A ſeiner Tochter ein Vorwerk, welches an ihr Gut gränzte, für 9700 Rthlr. Der Kauf wurde von einem Notar, der ein genauer Freund des A war, aufgenommen, und die Tochter zugleich in dem Kaufcontracte über die Kaufſumme quittirt, obgleich ſie nichts bezahlt hatte.

Am 4ten Januar 1810 ſtarb A mit Hinterlaſſung eines Teſtaments, in welchem ſeine drei Kinder mit völlig gleichem Rechte zu Erben eingeſetzt waren. Der ihnen bei Lebzeiten geſchehenen Zuwendungen war darin mit keinem Worte gedacht worden, auch wurde unter den Papieren des Verſtorbenen nicht der geringſte Vermerk darüber gefunden.

Die beiden Brüder forderten nach dem Ableben des Vaters ihre Schweſter zum Behuf der Auseinanderſetzung auf, eidlich anzugeben, was ſie von dem Erblaſſer erhalten, wobei ſie ſich zur Beobachtung des Reciproci bereit erklärten. Dieſe reichte auch eine Specification ein, worin ſie aufführte:

1) 10000 Rthlr. Brautſchatz und 2000 Rthlr. ſpätere Vermehrung.
2) Was ſie an Hausgeräth, Wäſche u. ſ. w. mitbekommen.
3) Den Halbſchied des ihr von dem Vater zur Abtragung einer hypothekariſchen Schuld 1796 überſandten Summe von 3000 Rthlr. indem ſie zugleich 1500 Rthlr., als im Jahr 1799 zurückbezahlt, durch väterliche Quittung nachwies.
4) Das Getreide, welches ſie im Jahr 1800 von ihrem Vater erhalten.
5) 3500 Rthlr. Gold laut Obligation vom 17ten Febr. 1802.
6) Das Vieh, welches ihr der Verſtorbene im Jahr 1804 zuführen laſſen.
7) Das ihr von dem Vater 1806 überlaſſene Vorwerk.

Die Specification gab nun zu weiterer Nachforſchung Veranlaſſung, wobei der oben erzählte Hergang der Dinge ausgemittelt wurde.

Die Brüder verlangten die Collation gesammter in der Specification enthaltener Posten: die Schwester dagegen räumte solche nur rücksichtlich der Posten 1, 2 und 5 ein; hinsichtlich der übrigen Posten berief sie sich theils auf den Satz, daß donationes simplices nicht zu conferiren, theils darauf, daß aus der Art und Weise der Zuwendung die Absicht ihres verstorbenen Vaters, sie besonders begünstigen zu wollen, deutlich genug hervorgehe.

In dem über den Collationspunkt hierauf entstandenen Processe sind drei ganz von einander abweichende Erkenntnisse erfolgt. Das erstere befreit die Tochter ganz von der Collation der Posten quaest. aus dem Grunde, weil sich eine Collation überall nur da annehmen lasse, wo der Wille der Eltern zweifelhaft sey, ob sie durch die Zuwendung das Kind besonders begünstigen wollen, hier aber die Absicht des Vaters, daß die Tochter das Empfangene voraus haben solle, bei 7 aus dem Scheinkauf, bei den übrigen Posten aber aus der geschehenen Verheimlichung klar vorliege. Das zweite dagegen verurtheilt sie, gesammte Posten zu conferiren, arg. Nov. 18. c. 2, durch welches Gesetz, mit Aufhebung alles richterlichen Arbitrii, der Wille der Eltern, bei allen, nicht von der Collation ex privilegio oder ex natura negotii befreiten, Gegenständen so lange für zweifelhaft erklärt werde, bis von ihnen die Collation im letzten Willen namentlich und ausdrücklich untersagt worden. Das dritte und letzte Erkenntniß ist ein Schiedsurtheil: die Tochter wird condemnirt, den Posten 6 zu conferiren, weil sich so wenig aus der Zuwendung selbst, als deren Verheimlichung, die Absicht des Vaters, die Tochter besonders zu begünstigen, entnehmen lasse: die Zuwendung 7 wird ihr dagegen zurückzubehalten erlaubt, weil solche als eine versteckte donatio zu betrachten. Und hinsichtlich der Posten 3 und 4 soll sie darum gleichfalls von der Collation befreiet seyn, weil die bei der Zuwendung concurrirende Verheimlichung als stillschweigendes Verbot der Collation zu betrachten wäre. Merkwürdig ist, daß in allen drei Erkenntnissen bei der Post 3 gar nicht berücksichtigt worden, daß der Wille des Vaters durch die Rückzahlung des Halbschieds, welche er sich leisten ließ, von der Dunkelheit und Zweifelhaftigkeit zur Klarheit und Gewißheit überging.

Man wird mit mir einig seyn, daß sich alle drei Urtheile sehr wohl vertheidigen lassen, je nachdem man die Ansichten des einen oder des andern Juristen von der Collation zum Grunde legt. Irre ich nicht, so finden sich auch in der so einfachen Lehre von der Collation solche Schiefheiten, an wel-

chen leider die mehr complicirten Lehren unſeres Civilrechts laboriren, und die aus der unſeligen Vermiſchung des Doctrinellen mit dem Legalen entſtehen, wozu Juſtinian durch ſeine Pandectencompilation den Ton angegeben hat. Ich erinnere hier nur an die Sätze, „daß die mortis causa accepta nicht conferirt zu werden brauchen, und daß, wenn die Eltern ihren Kindern bei ihren Lebzeiten etwas zugewendet, was wegen der zweifelhaften Abſicht der Collation unterworfen ſeyn würde, ſolche doch nicht eintreten ſolle, wenn hinterher die Eltern ein Teſtament gemacht und die Zuwendungen mit Stillſchweigen übergangen.“ Einen dieſer Sätze hat Juſtinian in der berüchtigten Novelle 15. ausdrücklich, den andern aber ſtillſchweigend vernichtet. Sondern wir nur in dieſer Lehre das eigentliche Legale von dem Doctrinellen ab, und es wird ſich das Ganze nicht nur richtig geſtalten, ſondern auch klar werden, was eigentlich der Vorwurf dieſer Abhandlung iſt!

Das Princip der neueren Collation (der ſogenannten collatio suorum) iſt bekanntlich von dem der älteren (collat. emancipatorum) ſehr weit verſchieden. Es aufzufinden, muß unſer erſtes Beſtreben, es im Geiſte des römiſchen Geſetzgebers anzuwenden, unſer zweites Geſchäft ſeyn. Ich ſage „im Geiſte des römiſchen Geſetzgebers.“ Denn der Geiſt der römiſchen Juriſten iſt davon oft ſehr verſchieden. Zwar weiß ich wohl, daß die Excerpte aus den Schriften der juriſtiſchen Claſſiker in der Pandectencompilation auch für uns Geſetze ſind; aber wie, wenn nun die in einem Fragmente befindliche blos juriſtiſche Anſicht der in einem andern Fragmente uns aufbewahrten Anſicht des Geſetzgebers widerſpricht? Für ſolche Fälle, und nur für ſie allein, nehme ich den oben genannten Unterſchied in Anſpruch. Ich beſchäftige mich hier blos mit den Quellen; die opiniones DD. bleiben überall zur Seite liegen.

Die Inſtitutionen enthalten bekanntlich über die Collation gar nichts. Nach dem Pandectenrecht iſt das Fun-

dament der neueren [3]) Collation (von welchem ja allein die Rede iſt) die auf die Vermuthung, daß die Eltern gegen ihre geſammten Kinder eine völlig gleiche Liebe und Zuneigung hegen, gegründete Annahme, die Eltern hätten durch die einem Kinde geſchehene Zuwendung (directe oder indirecte) einer zu ihrem Vermögen gehörigen Sache, daſſelbe hinſichtlich dieſes Vermögens nicht beſonders begünſtigen und die geſetzliche Gleichheit unter den Kindern aufheben wollen. Nichts iſt vernünftiger als dieſe Vermuthung [4]), nichts richtiger als die darauf gegründete Annahme: denn wie oft kommt nicht der Fall vor, daß die Eltern genöthigt ſind, einem ihrer Kinder unter die Arme zu greifen. Oft hat ein Kind auch ein beſonderes Intereſſe bei einer zum Vermögen der Eltern gehörigen Sache. Oft können auch die Eltern dabei intereſſirt ſeyn, daß eine ſolche Sache an eins ihrer Kinder beſonders falle. Endlich kann ja auch die Sache ſelbſt ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie nur dem einen oder dem andern Geſchlecht anheim fallen kann. Die Fälle, wo ſo eine Sache aus dem Vermögen der Eltern an eins der Kinder kommt, können ſich ſowohl unter den Lebendigen als des Todes wegen ereignen, ohne daß ſich behaupten ließe, die Eltern hätten die geſetzliche Gleichheit

---

3) Der Uebergang von der älteren Collation zu der neueren iſt ſehr gut dargeſtellt worden in Unterholzners histor. doctrinae jur. Roman. de collationibus Altdorff. 1809.

4) Man mögte entgegenſetzen, die Vermuthung widerſpreche der Erfahrung und verliere eben dadurch an der angeblichen hohen Vernünftigkeit, denn faſt immer werde man finden, daß die Eltern ein Kind lieber haben, als die übrigen. Aber die Vermuthung ſchließt ſich hart an die menſchliche Natur; die ungleiche Zuneigung iſt eine Folge äußerer Verhältniſſe und Umſtände. Ungereimt würde die Vermuthung geweſen ſeyn, wenn die Geſetzgeber ſie als eine praesumtio juris et de jure hätten hinſtellen wollen.

unter den Kindern durch die directe oder indirecte Zuwendung ſtören wollen.

Von ſolchen Zuwendungen unter den Lebendigen wollen wir hier nur die dos, das ſogenannte subsidium paternum, und die Unterſtützung eines Kindes in deſſen Wirthſchaft nennen. Unter den Zuwendungen des Todes wegen kommen hier beſonders diejenigen in Betracht, wo bei der bloßen Vertheilung des Vermögens unter die Kinder die Eltern dem einen Kinde dieſe, dem andern jene Sache anwieſen, oder im Teſtamente, bei einer übrigens völlig gleichen Inſtitution ihrer Kinder, verordnen, daß eins ihrer Kinder dieſe oder jene Sache beſonders überkommen ſoll, oder endlich auch Güter nachlaſſen, welche wegen ihrer beſonderen Eigenſchaft nur auf das eine oder das andere Geſchlecht ihrer Kinder fallen [5]).

Das Fundament der Collation iſt bedingt durch die Zweifelhaftigkeit des Willens der Eltern. Es ſtürzt daher ſogleich zuſammen, als ſich 1) aus dem Acte der Zuwendung ſelbſt ganz klar die Abſicht, das Kind beſonders begünſtigen zu wollen, veroffenbart, z. B. bei der donatio, dem legatum und fideicommissum; 2) wo aus den den Act der Zuwendung begleitenden, oder ihm vorhergehenden und nachfolgenden, Umſtänden auf die Anſicht der beſonderen Begünſtigung eines Kindes vernünftig geſchloſſen werden mag [6]). Es iſt hier, wie allgemein bei der einfachen praesumtio juris, daß ſolche der praesumtio hominis oder facti weichen muß.

---

5) Z. B. Lehengüter. Man ſehe meine Erörterung der Frage: Ob die Söhne bei der Succeſſion mit den Töchtern im Allodio ſchuldig ſind, die feuda nova zu conferiren. Halle 1790.

6) Wenn ich nicht irre, ſo bin ich der erſte, der beide Fälle genau unterſcheidet. Die Folge für die Theorie des Rechts iſt einleuchtend.

Nach dem Recht der Pandecten iſt die Theorie der Collation wirklich etwas ſo reines und ſchlüſſiges, daß man in der Anwendung faſt nirgends anzuſtoßen fürchten darf. Die Vermuthung zum Grunde gelegt, daß die Eltern keins ihrer Kinder vor dem andern begünſtigen wollen, haben wir uns nur in vorkommenden Fäl[illegible] nach zwei Dingen umzuſehen; nämlich: ob nicht der Act der Zuwendung ſelbſt widerſpricht, oder hinſichtlich derſelben ſonſt Thatſachen vorkommen, die jene Vermuthung ausſchließen. Wir dürfen uns nur nicht durch die juriſtiſchen Verſchrobenheiten irre machen laſſen, die uns hier entgegen kommen. Mit manchen iſt es auch wirklich ſo arg nicht. Wenn z. B. geſagt wird, daß die mortis causa accepta nicht conferirt würden [7]), ſo ſieht man gleich ein; daß der kurzſichtige Juriſt die Regel von den Legaten und und Schenkungen des Todes wegen gebildet hat, wobei von keiner Zweifelhaftigkeit des elterlichen Willens die Rede ſeyn kann, und nicht daran gedacht, daß es hundert andere Fälle geben kann, wo etwas auch des Todes wegen auf die Kinder übergeht, ohne daß die Abſicht der Eltern im Klaren iſt. Wird z. B. präſumirt, weil die Eltern in ihrem Teſtamente über die den Kindern bei ihrem Leben geſchehenen Zuwendungen geſchwiegen, ſo hätten ſie auch die Collation ſtillſchweigend unterſagt [8]), ſo haben wir dieſe Präſumtion nur als ein Product

---

7) L. 39. §. 1. D. fam. herciſc. L. 16. Cod. eod. Schon in der Note 5. citirten Abhandlung habe ich gezeigt, wie der Satz zu verſtehen ſey. Man vergl. auch K. Pfizer über die Collation der Descendenten. Stuttgart 1807. §. 181. Noch immer ſteht auch in den beſten Compendien, daß das auf den Todesfall gegebene nicht conferirt zu werden brauche, bei welcher Annahme Nov. 15. gar nicht in einer ihrer Parthien zu erklären ſeyn würde.

8) L. 4. C. de collat.

der juriſtiſchen, nicht der geſetzgeberiſchen Kurzſichtigkeit [9]) zu betrachten u. ſ. f.

Im Codex rep. prael. finden wir die Juſtinianeiſche Ungereimtheit [10]), daß aus bloßer Billigkeit und um die Gleichheit unter den Kindern zu erhalten, ſogar die Collation der donatio simplex dem einen Kinde auferlegt wird, wenn das andere dotem oder donationem propter nuptias zu conferiren hat. Dabei wird freilich der Wille der Eltern reſpectirt, aber nur der ausdrücklich erklärte. — Was heißt das? Nichts anders als dies: „es ſoll zwar bei den bisher angenommenen Grundſätzen der Collation bleiben, wenn blos ein Kind etwas von den Eltern bekommen hat, oder zwar auch das andere, keins aber zur Collation verbunden iſt, deswegen weil die Abſicht der Eltern für unbezweifelt angenommen werden muß. Haben aber beide etwas ſo erhalten, daß das eine wegen Zweideutigkeit des elterlichen Willens zur Collation verbunden wäre, das andere wegen Gewißheit nicht, ſo ſollen mit Hintenanſetzung der bisher über die Collation gegoltenen Grundſätze beide gegenſeitig zur Collation verpflichtet ſeyn, damit keine Ungleichheit entſtehe, es ſey denn, daß namentlich und ausdrücklich das Verbot der Collation noch hinzugefügt worden.“

Alſo donatio simplex und jede andere Zuwendung, bei welcher entweder aus dem Acte ſelbſt, oder aus den denſelben begleitenden, oder ihm vorausgehenden und nachfolgenden Umſtänden, die Abſicht der Eltern, das Kind beſonders begünſtigen zu wollen, nach dem Pandectenrecht als unbezweifelt erſcheint, ſollen für einen ſolchen Fall doch conferirt werden. Und warum? Blos der Billigkeit wegen, und weil eine Ungleichheit entſtehen

9) Man dürfte indeß doch auch ſich geneigt finden, den letzten Satz eben ſo gut der geſetzgeberiſchen als der juriſtiſchen Kurzſichtigkeit beizulegen.

10) L. 20. Cod. de collatione.

würde, wenn das eine Kind conferiren ſollte, das andere aber nicht; es ſey denn, was der Geſetzgeber doch reſpectiren zu müſſen glaubte, daß die Eltern ſich noch beſonders und ausdrücklich für die Ungleichheit erklärt hätten.

Darüber könnte für den Fall, daß Juſtinians Verfügung zur Anwendung käme, noch ein Bedenken entſtehen, „ob die Collation für das Ganze, oder nur für die concurrirende Summe anzunehmen.“ Wir wollen A und B als Kinder und Erben des C ſetzen. A hat als väterliche Anhülfe 500 Rthlr., C hingegen an wirklichen Schenkungen und andern eigentlich nicht der Collation unterworfenen Zuwendungen über 1000 Rthlr. erhalten. Conferirt jetzt, wo A 500 Rthlr. conferirt, B auch nur 500 Rthlr. oder das Ganze? Ich glaube nur 500 Rthlr. Denn es kommt nach Juſtinians Erklärung blos darauf an, ne ex eo inaequalitas oriatur, wenn A allein conferiren ſollte.

Die Novelle 15. entſcheidet über zwei dubietates veterum; über die eine implicite, über die andere aber explicite. Die eine, worüber explicite entſchieden wird, hätte eigentlich wohl gar nicht als dubietas mehr aufgeführt werden ſollen, weil die Imperatoren ſich ſchon früher in ihren Reſcripten darüber beſtimmt erklärt hatten; indeß hatte noch keine förmliche Conſtitution darüber entſchieden, und ſo war die Sache in Juſtinians Augen noch immer eine dubietas.

Implicite wird in den Worten „et relicta defendere“ darüber entſchieden, „daß bei Zuwendungen des Todes wegen eben ſo gut, als bei Zuwendungen unter den Lebendigen, die Collation eintreten ſoll,“ was ehedem zwar unbeſtritten geweſen, wegen des dazwiſchen getretenen juriſtiſchen Lehrſatzes: „mortis causa accepta non conferri“ aber zweifelhaft geworden war; verſteht ſich unter eben den Bedingungen und Vorausſetzungen, unter welchen die Collation bei Zuwendungen unter den Lebendigen eintritt.

Explicite wird über die Frage entſchieden, „ob, wenn die Eltern im Teſtamente der Zuwendungen nicht beſonders ge-

dacht, und ſich darüber erklärt, aus dieſem Schweigen ein Verbot der Collation zu folgern ſey.“ Der Imperator erklärt ſich unbedingt für die Zuläſſigkeit der Collation, es ſey denn, daß die Eltern namentlich und ausdrücklich die Collation verboten, weil es ja möglich, daß ſie bei der Todesfurcht die geſchehenen Zuwendungen vergeſſen. Im Teſtamente könnten ja auch ſelbſt (was verſteckt angedeutet wird) Zuwendungen vorkommen, die eben ſo gut als die Zuwendungen unter den Lebendigen der Collation unterworfen ſind.

Man kann ſagen, durch die Nov. 15 ſey die Collation wieder in ihre urſprüngliche Reinheit reſtituirt worden, nur komme es bei Beurtheilung der Frage: ob zu conferiren oder nicht? allein darauf an: ob nach vernünftigen Schlüſſen die Abſicht der Eltern, das Kind beſonders durch die Zuwendung zu begünſtigen, für zweifelhaft oder für gewiß anzunehmen.

Nach dieſen Prämiſſen komme ich nun zu der Frage ſelbſt, welche Gegenſtand dieſer Abhandlung iſt.

Aus der Verheimlichung einer Zuwendung überhaupt läßt ſich noch keineswegs die Abſicht der Eltern, ein Kind beſonders begünſtigen zu wollen, ſchließen; es kommt hier gar viel auf die Art der verheimlichten Zuwendung und auf die Nebenumſtände an. Ich habe oben die verheimlichte Zuwendung in die einfache und qualificirte eingetheilt. Die einfache durfte in ihrer Totalität nicht zu dem Schluſſe berechtigen, daß die Eltern das Kind beſonders begünſtigen wollen. Die Eltern können zu der Verheimlichung einen doppelten Grund gehabt haben; einmal den, es vor dem Publicum zu verbergen, daß ſich eins ihrer Kinder in Verlegenheit befand; zweitens, den Neid unter den Kindern zu verhüten, der ſich ſo leicht findet, ſobald ein Kind nur mehr bekommt, als das andere, indem die Kinder nicht überlegen, wer von ihnen der elterlichen Unterſtützung für die Zeit am nothwendigſten bedarf.

Bedenklicher iſt allerdings die Sache bei der qualifi-

ficirten Verheimlichung. Wo die lucrative Zuwendung in einen onerosen Titel eingekleidet wird, dürfte vernünftiger Weise die Absicht der Eltern, das Kind besonders begünstigen zu wollen, als gewiß anzunehmen seyn. Wozu sonst, dürfte man fragen, dieser Versteck? Aber es giebt auch noch einen andern Grund, der hier völlig entscheidet. Indem die Eltern so handeln, bildet sich ja der Begriff der donatio: es ist also ein Act vorhanden, aus welchem schon unmittelbar die Befreiung von der Collation darum folgt, weil durch den Act sich die Gewißheit des Willens der Eltern ausspricht [11]). Aber wie nun bei der andern Art der qualificirten Verheimlichung, nämlich, wo noch besondere Präcautionen gebraucht worden sind, daß die übrigen Kinder nichts davon erfahren mögen? Ich unterscheide, ob diese Präcautionen nur so genommen worden sind, daß die übrigen Kinder für die Zeit nichts von der geschehenen Zuwendung erfahren sollen, oder so, daß sie für sie auf ewig ein Geheimniß bleiben soll. Im ersten Fall, glaube ich, muß die qualificirte Verheimlichung ganz nach den Grundsätzen der einfachen beurtheilt werden. Denn aus der genommenen Präcaution läßt sich wirklich nicht mehr schließen, als aus dem bloßen Zustecken. Die Präcaution ist ja im Grunde weiter nichts, als eine noch größere Verheimlichung, und die auf keinen andern Zweck hindeutet, als welchen das Zustecken schon hatte. Die schon vorhandene Verheimlichung wird nur noch mehr dadurch beschränkt. — Das ist es aber auch alles. Aber im letzten Fall läßt sich die qualificirte Verheimlichung nicht anders erklären, als daß es die Absicht der Eltern war, das Kind durch die Zuwendung

11) Alle versteckte Donationen müssen Befreiung von der Collation zur Folge haben, weil sich die Absicht der Eltern deutlich darin ausspricht. Donatio und praelegatum werden als die Acte in den Gesetzen bezeichnet, durch welche die Eltern einem ihrer Kinder ganz gewiß etwas zuwenden wollen.

besonders zu begünstigen. Sollten die übrigen Kinder von der geschehenen Zuwendung nie etwas erfahren, so konnten sie auch bei der dereinstigen Erbfolge keine Collation des zugewendeten verlangen, so war es eben so gut, als wenn die Eltern die Collation namentlich und ausdrücklich verboten. Vorläufig läßt sich hier wohl nicht anders schließen.

Aber wie, wenn nun bei der zuletzt gedachten Art der qualificirten Zuwendung die Handlungen der Eltern mit sich selbst im Widerspruch stehen? Einen solchen Widerspruch denke ich mir vorzugsweise auf eine doppelte Art. Erster Fall: die Eltern wenden einem Kinde etwas heimlich aus ihrem Vermögen zu, und schärfen den Mittelspersonen, deren sie sich dabei bedienen, auf's schärfste ein, nie davon Kunde ihren übrigen Kindern zukommen zu lassen; aber sie können hernach das Geheimniß selbst nicht bei sich behalten, sondern machen entweder Fremde damit bekannt, ohne ihnen entweder gleichfalls Stillschweigen aufzuerlegen, oder mit Auferlegung desselben, oder sogar die Kinder selbst. — Zweiter Fall: die Eltern fordern oder nehmen von dem Kinde zurück, was sie ihm gegeben hatten.

Für den letzteren Fall fällt alle Frage über die Collation von selbst dahin, wenn die Zurückforderung oder Zurücknahme ganz geschehen ist. Aber auch, wenn sie theilweise geschah, kann es nicht zweifelhaft bleiben, daß auch der Rest conferirt werden müsse, weil aus der Zurückforderung oder Zurücknahme entweder eine veränderte Gesinnung der Eltern nothwendig geschlossen oder wenigstens angenommen werden muß, ihre Absicht sey von Anfang an eine andere gewesen, als die Handlung selbst sie ausspricht. Es könnte denn bewiesen werden, daß Verlegenheit oder gar Noth sie zur Zurückforderung oder Zurücknahme bestimmt hätte [12]). Für

12) Es ist wohl keine Frage, daß in einem solchen Fall das Gezahlte bei der Erbfolge aus der Erbmasse zurückgefordert werden kann.

den erſten Fall würde ich das Kind gleichfalls zur Collation verbinden, jedoch nicht durchgängig, ſondern nach folgenden näheren Beſtimmungen. Haben 1) die Eltern ſpäterhin den übrigen Kindern die geſchehene Zuwendung ſelbſt entdeckt, ſo iſt klar, daß ſie durch die früher getroffene Präcaution nichts weiter bezwecken wollen, als nur für die Zeit den möglichen Neid derſelben zu verhüten. Eben das würde anzunehmen ſeyn, wenn 2) die Eltern Fremden das Geheimniß offenbart hätten, ohne ſie zum Schweigen zu verpflichten. Haben aber 3) die Eltern Fremde mit dem Geheimniß, jedoch unter Auferlegung des tiefſten Schweigens, bekannt gemacht, ſo würde ich immer für die Befreiung von der Collation ſtimmen. Es giebt einfältige Menſchen in Menge, die kein Geheimniß für ſich behalten können, ſondern es jedem mittheilen müſſen, ſogar dem, der es nicht wiſſen mag, ohne daß daraus etwas weiteres als ihre Einfalt geſchloſſen werden kann. Sie denken, wenn ſie nur die Bedingniß des Schweigens hinzugefügt haben, ſo iſt das Geheimniß für alle ſicher, denen ſie es nicht beſonders mitgetheilt haben. Hier kommt es ja nur allein darauf an, daß es die übrigen Kinder nicht von ihnen ſelbſt erfahren, oder ſie doch die Sache nicht auf eine Weiſe bekannt machen, daß es ihnen gleichgültig erſcheint, ob die übrigen Kinder etwas davon erfahren oder nicht.

Die vorſtehende Theorie und den oben gedachten Fall angewendet, iſt es klar 1) daß die Poſt nr. 7. überall nicht conferirt zu werden braucht, weil theils die Umſtände, theils der Act ſelbſt die Abſicht des Vaters, die Tochter beſonders begünſtigen zu wollen, ganz außer Zweifel ſetzen. Es iſt klar eine verſteckte Donation; ſolche verſteckte Donationen ſtehen aber den offenbaren ganz gleich. Dagegen dürfte 2) die Verbindlichkeit, die Poſt 2 zu conferriren, um ſo unbedenklicher anzunehmen ſeyn, als ſich aus der Entgegennahme der von der Tochter abſchläglich bezahlten Summe deutlich genug ergiebt, daß die Abſicht des Vaters überall auf nichts

weiter gerichtet war, als durch einen unentgeldlichen Geldvorschuß die Tochter zu unterstützen. Die zur Verheimlichung dieser Unterstützung getroffenen Maasregeln lassen sich, bewandten Umständen nach, nicht anders als dahin erklären, daß die Söhne nur nichts von dem unentgeldlichen Geldvorschusse wissen und dadurch zum Neide bestimmt werden sollten. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß die Handlungsweise des Vaters die Frage über die Collation bei den Posten 4 und 6 um desto bedenklicher macht.

Wegen des Postens 6 würde ich die Schuldigkeit der Tochter, zu conferiren, um so eher annehmen, als die Verheimlichung nur eine einfache ist. Ich rede hier blos von dem Vieh, welches heimlich auf das Gut der Tochter geschafft wurde: für das, was ihr öffentlich verabreicht wurde, ist die Collationsverbindlichkeit so unbezweifelt. Aber bei dem Posten 4 kommt eine qualificirte Verheimlichung vor, die nach der oben aufgestellten Theorie unstreitig von der Collation befreien würde, wenn nicht der Umstand dazwischen käme, daß die Verheimlichung hier mit einer andern Verheimlichung in Verbindung steht, welche durch eine spätere väterliche Handlung eine entgegengesetzte Deutung erhielt.

Der Vater hatte nämlich, wie oben bemerkt worden, seinem Verwalter nicht nur bei der Zuwendung der Post nr. 3 eingeschärft, die Sache für die Söhne auf ewig zu verheimlichen, sondern auch diese Einschärfung bei der Zuwendung der Post 4 wiederholt, und ihn über beide Posten den Handschlag leisten lassen. Beide Posten würden daher unbezweifelt von der Collation zu befreien seyn, wenn der Vater nicht selbst in Ansehung der Post nr. 3 durch Entgegennahme der abschläglichen Zahlung erklärt hätte, daß es gar nicht seine Absicht war, die Tochter durch das gegebene Capital vor den Söhnen zu begünstigen, sondern sie nur aus der Verlegenheit zu helfen, und durch unentgeldliche Anleihe zu unterstützen, daher auch, wenn sie die noch rückständigen 1500 Rthlr. conferirt, von Zinsen nicht die Rede seyn kann. Er, der Vater, war

ja, weder durch Verlegenheit, noch gar durch Noth, zu der Zurücknahme beſtimmt worden. Nun aber fragt es ſich: Muß die Handlungsweiſe des Vaters nicht auch auf die Poſt 4 ausgedehnt und angenommen werden, daß er bei dieſer Zuwendung auch weiter keine Abſicht, als die, hatte, die Tochter aus der Verlegenheit zu helfen? Faſt mögte ich die Frage bejahen. Zwar beſteht hier jede Zuwendung für ſich, und dürfte die Beurtheilung einer jeden nach eigenthümlichen Grundſätzen um ſo mehr anzunehmen ſeyn, als zwiſchen beiden ein Zeitraum von vier Jahren in der Mitte liegt. Allein wenn hinſichtlich der Verheimlichung der Vater beide Zuwendungen in Verbindung ſetzte, und bei der einen durch ſpätere Handlung erklärte, daß es mit der Verheimlichung überall nicht ſo gemeint ſey, als es damit nach den gewöhnlichen Grundſätzen der Erklärung genommen werden muß, ſo hob er zugleich für ſeine Individualität dieſe Grundſätze auf, und bezeichnete den Maaßſtab, nach welchem ſeine verheimlichten Zuwendungen ſowohl überhaupt, als die, welche mit der, worüber er ſich durch ſeine Handlungsweiſe ſelbſt erklärte, unter einer Categorie ſtehen, beurtheilt werden müſſen.

Dem allen zu Folge würde ich in dem oben erwähnten Rechtsfalle die Tochter zwar von der Collation des Poſtens nr. 7 freigeſprochen, hinſichtlich aller übrigen in Frage ſtehenden Poſten aber unbedenklich zur Collation verurtheilt haben.